

Stellungnahme des ADM

zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den
Datenschutz und den Schutz der
Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Tele-
medien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die privatwirtschaftlich organisierten Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige Wirtschaftsverband dieser Art in Deutschland. Gegenwärtig gehören ihm 68 Forschungsinstitute an, die zusammen rund 80 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2019: 2,3 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der an wissenschaftlichen Untersuchungen Teilnehmenden sowie die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

Die vorliegende Stellungnahme des ADM zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. Januar 2021 eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes ist fokussiert auf dessen Artikel 1, d.h. auf das geplante Telekommunikations-Telemedienschutz-Gesetz (TTDSG), und hier wiederum auf § 13 „Standortdaten“ und § 22 „Einwilligung bei Endeinrichtungen“. Die darin normierten Rechtsvorschriften sind für die Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung von erheblicher Bedeutung.

A. Zur allgemeinen Zielsetzung des geplanten TTDSG

Der ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland erhält zahlreiche Anfragen aus dem Kreis seiner Mitgliedsinstitute zu dem Nebeneinander von Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telemediengesetz (TMG) und die damit verbundene Rechtsunsicherheit. Deshalb begrüßt der ADM die Absicht, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des TKG und des TMG in dem geplanten TTDSG zusammenzufassen sowie zugleich notwendige Anpassungen an die DSGVO vorzunehmen.

Aus der Perspektive der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist es wegen der Rechtsunsicherheit vieler Branchenakteure zu begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber die Konsolidierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der Telekommunikation und der Telemedien durch das geplante TTDSG anstrebt. Dieses Gesetzesvorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu der geplanten europäischen E-Privacy Verordnung¹. Erstens ist nicht abzuschätzen, ob und wann dieses europäische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein und die Verordnung in Kraft treten wird. Zweitens ist

¹ Europäische Kommission; 10.01.2017: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).

die bei Inkrafttreten der E-Privacy Verordnung notwendige Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Verordnung leichter vorzunehmen, wenn statt umfangreicher Änderungen in zahlreichen Gesetzen nur das TTDSG mit seinen datenschutzrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden muss.

B. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im geplanten TTDSG

Der Referentenentwurf des geplanten TTDSG enthält keine spezifischen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Solche bereichsspezifischen Verarbeitungsvorschriften entsprächen zum einen aber dem im deutschen und europäischen Primärrecht kodifizierten Forschungsprivileg². Sie entsprächen zum anderen auch dem risikobasierten Ansatz im Datenschutzrecht bzw. der geringen Eingriffstiefe von Verarbeitungen personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in die Privatsphäre der an wissenschaftlichen Untersuchungen Teilnehmenden wie es auch in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung der Fall ist.

C. Grundprinzipien des berufsständischen Verhaltens in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland

Die Grundprinzipien des berufsständischen Verhaltens in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung der Branchenverbände in Deutschland sind als Wissenschaftlichkeitsgebot, Anonymisierungsgebot und Trennungsgebot in der sogenannten „Deutschen Erklärung“³ kodifiziert. Mit dieser dem weltweit anerkannten Verhaltenskodex der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung⁴ vorangestellten Erklärung haben die deutschen Branchenverbände⁵ diesen Kodex als zentralen Bestandteil des Systems der Selbstregulierung der Branche mittels verbindlicher berufsständischer Verhaltensregeln anerkannt.

² Vgl.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 5 Abs. 3 sowie Charta der Grundrechte der europäischen Union, Art. 13.

³ ADM, ASI, BVM, DGOF; 2017: Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik („Deutsche Erklärung“).

⁴ ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik (aktuelle Ausgabe von 2016).

⁵ ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.; Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI); BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V.; Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e.V.

Das **Wissenschaftlichkeitsgebot** fordert, dass wissenschaftliche Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung grundsätzlich dem Gewinn generalisierbarer Erkenntnisse dienen und entsprechend dem Forschungsgegenstand und dem Erkenntnisinteresse mit angemessenen Methoden und Techniken empirischer Forschung durchgeführt werden müssen.

Das **Anonymisierungsgebot** in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung fordert, dass personenbezogene Daten, die durch Befragung, Beobachtung, Aufzeichnung, Messung oder auf andere Art erhoben werden, dem Auftraggeber und anderen Dritten nur in einer Form übermittelt werden, die die an einer wissenschaftlichen Untersuchung Teilnehmenden nicht erkennen lässt oder identifizierbar macht.

Das **Trennungsgebot** fordert, dass wissenschaftliche Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in organisatorischer und technischer Hinsicht und für die betroffenen Verkehrskreise klar erkennbar von anderen Tätigkeiten, insbesondere von solchen des Direktmarketings und der Verkaufsförderung, getrennt werden müssen.

Die Grundprinzipien des berufsständischen Verhaltens in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung setzen die in Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf forschungsadäquate Weise um: Das Anonymisierungsgebot und die daraus abgeleiteten Anforderungen, die zu erhebenden Forschungsdaten in Abhängigkeit von den jeweiligen Forschungszwecken auf das Notwendige zu beschränken und die erhobenen Forschungsdaten zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, entsprechen den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung. Das Trennungsgebot dient der forschungsadäquaten Umsetzung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung.

Die Anerkennung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung als selbständige Disziplin und Teil der empirischen wissenschaftlichen Forschung steht normalerweise außer Frage.⁶ Eine unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings die Beachtung und Einhaltung des Wissenschaftlichkeitsgebots sowie der daraus abgeleiteten erkenntnistheoretischen, forschungsethischen und forschungsmethodischen Kriterien und Anforderungen.

D. Zu § 13 TTDSG „Standortdaten“

Standortdaten gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 2 TTDSG sind in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung für die Ziehung von repräsentativen Stichproben für telefonische Umfragen relevant. Mit Hilfe großräumiger⁷ Standortdaten von mobilen Endgeräten kann die Wahrscheinlichkeit

⁶ Vgl. beispielsweise: Simitis, Spiros; Hornung, Gerrit; Spiecker, Indra; 2019: Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG. Baden-Baden; S. 536ff.

berechnet werden, ob die über die Mobilfunknummern für eine telefonische Umfrage ausgewählten Nutzerinnen und Nutzer dieser Endgeräte in geografischer Hinsicht zur Zielgruppe der Untersuchung gehören. Dazu wird nur die Information benötigt, ob sich ein Mobilfunkendgerät zu einem definierten Zeitpunkt innerhalb oder außerhalb des Zielgebiets der Untersuchung befindet. Die Endgeräte, die sich zu dem definierten Zeitpunkt außerhalb des Zielgebiets befanden, werden – weil nicht zur Zielgruppe gehörend – nicht kontaktiert. Die Endgeräte, die sich innerhalb des Zielgebiets befanden, werden kontaktiert und ihre Nutzerinnen und Nutzer um die Teilnahme an der wissenschaftlichen Untersuchung gebeten.

Zu diesem konkreten wissenschaftlichen Forschungszweck sind die Standortdaten der Endgeräte zu den ausgewählten Mobilfunknummern erforderlich. Die Optimierung der Stichproben telefonischer Umfragen auf der Grundlage pseudonymisierter Standortdaten ist nicht möglich, weil sie keine Kontaktaufnahme ermöglichen. Aufgrund des berufsständischen Anonymisierungsgebots der erhobenen Forschungsdaten und des berufsständischen Trennungsgebots von Forschung und anderen Tätigkeiten hat die Verarbeitung von personenbezogenen Standortdaten für wissenschaftliche Zwecke der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung keine negativen Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der betroffenen Personen. Sie ist unter forschungsethischen Gesichtspunkten sogar geboten, weil sie die unnötige Störung von Personen verhindert, die nicht zur Zielgruppe der wissenschaftlichen Untersuchung gehören. Darüber hinaus haben alle Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der in ihrer Verantwortung befindlichen Daten und Informationen als Umsetzung der in Artikel 32 DSGVO normierten Grundsätze und Vorschriften implementiert.

E. Exkurs zu § 13: Methodische Grundlagen der Stichprobenziehung für telefonische Umfragen

Eine methodisch-statistische Grundvoraussetzung für die Repräsentativität von Umfragen ist die Tatsache, dass jedes Element der Grundgesamtheit eine mathematisch berechenbare Chance hat, als Element der Stichprobe ausgewählt zu werden. Für telefonische Umfragen folgt daraus, dass die öffentlich zugänglichen Verzeichnisse von Telefonnummern – sowohl in gedruckter Form („Telefonbücher“) als auch in elektronischer Form – wegen der darin nicht eingetragenen Nummern keinen geeigneten Auswahlrahmen für repräsentative Stichproben darstellen. Vielmehr muss der verwendete Auswahlrahmen auf den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Eckdaten des Nummernraums basieren, der den Telefonanbietern durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt wird.

Bis vor einigen Jahren waren repräsentative telefonische Umfragen allein auf der Basis von Festnetznummern noch methodisch vertretbar. Mit der zunehmenden Verbreitung der mobilen Telefonie kann der Auswahlrahmen für repräsentative telefonische Umfragen aber nicht mehr nur die Festnetznummern enthalten, sondern er muss auch die Mobilfunknummern einbeziehen, denn ein

⁷ Der Begriff „großräumig“ bezieht sich auf das Zielgebiet der jeweiligen Untersuchung und hat nur die beiden alternativen Ausprägungen „innerhalb“ oder „außerhalb“.

steigender Anteil der Bevölkerung ist telefonisch nur noch mobil zu erreichen. Zudem weisen die Anteile der nur noch mobil erreichbaren Personen in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen signifikante Unterschiede auf.⁸

Durch die Einbeziehung der Mobilfunknummern entsteht bei der geografischen Verortung der Telefonnummern ein forschungspraktisches und forschungsethisches Problem, das bei Festnetznummern wegen der ortsabhängigen Vorwahlnummern in dieser Form nicht existiert, denn bei Mobilfunknummern ist die Vorwahl nicht ortsabhängig, sondern anbieterabhängig organisiert. Deshalb kann bei regional begrenzten Umfragen – zum Beispiel auf der Grundlage eines einzelnen Bundeslandes – ohne vorherige Prüfung nicht verifiziert werden, ob eine ausgewählte Mobilfunknummer in geografischer Hinsicht zur definierten Grundgesamtheit gehört. Weil die notwendigen Zusatzinformationen wegen des Fehlens der erforderlichen Rechtsgrundlage in der Gesetzgebung zur Telekommunikation zur Weitergabe von Standortdaten für die wissenschaftliche Forschung nicht zur Verfügung stehen, bedarf es zur Lösung dieses wissenschaftlich-methodischen Problems vorheriger sogenannter Screening-Anrufe. Diese Vorgehensweise ist aber sowohl aus forschungsethischen Gründen wegen der Belastung der Inhaber der ausgewählten Mobilfunknummern als auch aus forschungspraktischen Gründen wegen des damit verbundenen Aufwands an Zeit und Kosten nicht praktikabel.

Ergänzend ist anzumerken, dass die fehlende Möglichkeit der geografischen Verortung von Mobilfunknummern nicht nur bei regional begrenzten telefonischen Umfragen ein wissenschaftlich-methodisches Problem darstellt, sondern generell bei bevölkerungsrepräsentativen Umfragen, wenn auch nicht mit derselben Relevanz. Durch die fehlende Möglichkeit einer geografischen Verortung von Mobilfunknummern wird die regionale Schichtung einer Stichprobe verhindert, einem mathematisch-statistischen Verfahren zur Verbesserung der Qualität der erstellten Stichproben⁹.

F. Zu § 22 TTDSG „Einwilligung bei Endeinrichtungen“

Zu § 22 Abs. 1 TTDSG:

Die berufsständischen Verhaltensregeln der Branchenverbände der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland verpflichten ihre Mitglieder dazu, die Teilnehmenden vorab angemessen zu

⁸ Beispielsweise sind in den jüngeren Altersgruppen die Anteile derjenigen, die telefonisch nur noch mobil erreichbar sind, zum Teil erheblich höher als in den älteren Altersgruppen. Letztgenannte sind dagegen wesentlich besser über das Festnetz zu erreichen.

⁹ Bei der regionalen Schichtung einer Stichprobe wird die intendierte Grundgesamtheit der Umfrage (z.B. die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland) in verschiedene geografisch abgegrenzte Teilgruppen (z.B. die in den einzelnen Bundesländern lebende Bevölkerung) untergliedert und proportional zur Gruppengröße aus jeder Teilgruppe unabhängig voneinander eine Zufallsauswahl der zu befragenden Personen vorgenommen. Dadurch werden sowohl der sogenannte statistische Stichprobenfehler verringert als auch die Möglichkeiten der Analyse von Teilgruppen der Grundgesamtheit erweitert.

informieren und deren ausdrückliche Einwilligung einzuholen, wenn bei einer online durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung die Installation von Software oder die Speicherung von Cookies auf deren Endeinrichtungen zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist. Außerdem müssen die betroffenen Personen die Möglichkeit der Ablehnung haben.¹⁰ Diese berufsständischen Verhaltensregeln entsprechen den vorgesehenen Rechtsvorschriften des § 22 Abs. 1 TTDSG nach denen „die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind“, grundsätzlich nur erlaubt sind, „wenn der Endnutzer klar und umfassend [...] informiert wurde und er seine Einwilligung erteilt hat.“

In der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung basiert die Erhebung der Forschungsdaten in der Regel auf der Rechtsgrundlage der informierten Einwilligung der an einer wissenschaftlichen Untersuchung Teilnehmenden unter Beachtung der entsprechenden Anforderungen, die die DSGVO an die Rechtswirksamkeit der Einwilligung stellt. Nur wenn die Einwilligung (noch) nicht eingeholt werden kann, wird für die Verarbeitung personenbezogener Forschungsdaten eine andere Rechtsgrundlage herangezogen. Das betrifft vor allem die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dem eigentlichen Erhebungsvorgang der Forschungsdaten vorgelagerten Ziehung der Stichprobe, die in diesen Fällen auf der Rechtsgrundlage der Wahrung der berechtigten Interessen des Forschungsinstituts als Verantwortlichem gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgt.

Zu § 22 Abs. 2 TTDSG:

Die Einwilligung der an einer wissenschaftlichen Untersuchung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung Teilnehmenden in die Installation von Software oder die Speicherung von Cookies auf deren Endeinrichtungen ist gemäß der berufsständischen Verhaltensregeln nur dann nicht notwendig, wenn dies lediglich aus forschungsmethodischen Gründen erfolgt, insbesondere um wiederholte Einladungen zur Teilnahme zu vermeiden.¹¹ Diese berufsständischen Verhaltensregeln entsprechen der in § 22 Abs. 2 TTDSG normierten Ausnahme, nach der die Einwilligung gemäß Abs. 1 nicht erforderlich ist, „wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf diese Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist.“

Zu § 22 Abs. 3 TTDSG:

Die bewusste, freiwillige und informierte Entscheidung, an einer wissenschaftlichen Untersuchung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung als Form der gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Partizipation teilzunehmen, kann im Fall online durchgeführter Untersuchungen als von

¹⁰ Vgl.: ADM, ASI, BVM, DGOF; 2007: Richtlinie für Online-Befragungen, Abschnitt „4. Freiwilligkeit der Teilnahme“.

¹¹ a.a.O.

den Teilnehmenden gewünschte Inanspruchnahme eines Telemediendienstes im Sinne des TTDSG interpretiert werden. Der ADM begrüßt die in § 22 Abs. 3 TTDSG normierte Ausnahme, nach der die Einwilligung gemäß Abs. 1 nicht erforderlich ist, „wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf diese Informationen unbedingt erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen zu können.“

Fehlende Erlaubnisnorm für wissenschaftliche Forschungszwecke:

Die Rechtsvorschriften des § 22 TTDSG zur Einwilligung in die Speicherung von Informationen in den Endeinrichtungen der Endnutzerinnen und Endnutzer oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in den Endeinrichtungen gespeichert sind, erlauben die Beachtung und Einhaltung der forschungsethischen und forschungsmethodischen Anforderungen an online durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung. Gleichwohl fehlt nach Auffassung des ADM eine explizite Erlaubnisnorm für die Speicherung und den Zugriff ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Zum einen beseitigte eine solche Erlaubnisnorm die in der Branche wegen des Nebeneinanders verschiedener Rechtsvorschriften weitverbreitete Rechtsunsicherheit bezüglich der Zulässigkeit konkreter Vorgehensweisen für die Speicherung von Informationen und den Zugriff auf Informationen in den Endeinrichtungen der an wissenschaftlichen Untersuchungen Teilnehmenden. Zum anderen verhinderte sie die Möglichkeit des Entstehens fragmentierter Rechtsvorschriften, die in ihrer Gesamtheit zu einer unübersichtlichen Rechtslage führen und damit letztendlich die Rechtsunsicherheit noch vergrößern.

Der Referentenentwurf des TTDSG enthält keine spezifische Regelung für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen in den Endgeräten der Endnutzerinnen und Endnutzer zum Zweck sogenannter Reichweitenanalysen. Im Gegensatz dazu wird in dem Vorschlag für eine E-Privacy Verordnung die „Messung des Webpublikums“ explizit geregelt.¹² Die diesbezügliche Kritik am TTDSG ist zutreffend, solange es keine allgemeine Regelung für die Speicherung und den Zugriff zu wissenschaftlichen Forschungszwecken enthält, unter die auch Reichweitenanalysen bzw. Messungen des Webpublikums fallen, wenn dabei die forschungsethischen und forschungsmethodischen Anforderungen beachtet werden.

¹² Vgl.: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, Art. 8 Abs. 1 lit. d).

G. Petita des ADM zum geplanten TTDSG

Petiturum zu § 13 TTDSG:

Der ADM bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Form die Nutzung von Standortdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke – insbesondere der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – durch eine eigenständige Erlaubnisnorm geregelt werden kann. Nach Auffassung des ADM könnte das in einem zusätzlichen § 13a TTDSG erfolgen:

§ 13a Verarbeitung von Standortdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke

(1) Ungeachtet der Vorschriften des § 13 dürfen Diensteanbieter Standortdaten der Mobilfunkendgeräte ihrer Nutzerinnen und Nutzer in personenbezogener Form zu wissenschaftlichen Forschungszwecken an öffentliche und private Forschungseinrichtungen übermitteln, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Übermittlung der Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern in personenbezogener Form dient ausschließlich der Weiterverarbeitung zu festgelegten und eindeutigen wissenschaftlichen Forschungszwecken;
- b) es werden keine Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern des Diensteanbieters übermittelt, die einer Übermittlung für wissenschaftliche Forschungszwecke explizit widersprochen haben;
- c) die übermittelten Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern werden in personenbezogener Form nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der wissenschaftlichen Forschungszwecke, zu denen sie übermittelt wurden, erforderlich ist;
- d) es werden ausschließlich Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern des Diensteanbieters zu einem bestimmten festgelegten Zeitpunkt und keine weiteren die Nutzer des Diensteanbieters betreffenden personenbezogenen Daten übermittelt;
- e) eine weitere Übermittlung der Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern in personenbezogener Form durch die öffentliche oder private Forschungseinrichtung, der die Standortdaten von dem Diensteanbieter zu wissenschaftlichen Forschungszwecken übermittelt wurden, an Dritte ist unzulässig; davon ausgenommen sind Auftragsverarbeitungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/79;

- f) die öffentliche oder private Forschungseinrichtung, der Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern eines Diensteanbieters in personenbezogener Form zu wissenschaftlichen Forschungszwecken übermittelt werden, hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der übermittelten Standortdaten getroffen;
- g) die öffentliche oder private Forschungseinrichtung, der Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern eines Diensteanbieters in personenbezogener Form zu wissenschaftlichen Forschungszwecken übermittelt werden, führt diesbezüglich eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/79 durch.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis g) ist von der öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, der die Standortdaten der Mobilfunkendgeräte von Nutzerinnen und Nutzern zu wissenschaftlichen Forschungszwecken übermittelt werden, auf angemessene Weise zu dokumentieren.

(3) Wissenschaftliche Forschungszwecke gemäß Absatz 1 Satz 1 schließen im Sinne des Forschungsbegriffs der Verordnung (EU) 2016/79 die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung ein.

(4) Öffentliche und private Forschungseinrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere akademische und universitäre sowie privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und in gleicher Weise tätige kommunale Ämter sowie Stellen der amtlichen Statistik.

Für die wissenschaftliche Qualität der Durchführung telefonischer Umfragen zu Zwecken der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist es entscheidend, bei der Ziehung der Stichprobe Standortdaten der ausgewählten Mobilfunkendgeräte nutzen zu können. Ebenso entscheidend sind auch die Garantien für die Rechte und Freiheiten der ausgewählten Personen. Deshalb ist die vorgeschlagene Erlaubnisnorm der Verarbeitung von Standortdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke nicht bedingungslos, sondern enthält im Sinne einer gleichgewichtigen Rechtsgüterabwägung und als Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung zugleich die dazu erforderlichen Einschränkungen.

Petition zu § 22 TTDSG:

Der ADM bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Form eine Erlaubnisnorm für die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung der Endnutzerin oder des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, für wissenschaftliche Forschungszwecke – insbesondere der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung – geschaffen werden kann. Nach Auffassung des ADM könnte das in einem zusätzlichen Abs. 4 in § 22 TTDSG erfolgen:

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung der Nutzerin oder des Nutzers oder der Zugriff auf diese Informationen für ausschließlich festgelegte und eindeutige wissenschaftliche Forschungszwecke erforderlich ist und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen als Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

Eine missbräuchliche Bezugnahme dieser Erlaubnisnorm wird durch eine klare Zweckbindung auf ausschließlich festgelegte und eindeutige wissenschaftliche Forschungszwecke verhindert. Zugleich werden die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

Berlin, 22. Januar 2021

ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.

Bettina Klumpe

Telefon: 030 2061638-21

E-Mail: bettina.klumpe@adm-ev.de